

OPEN ACCESS – Mandat an den Arbeitskreis OA (AKOA)

1. Mandat an den AKOA

Die KUB schafft einen Arbeitskreis, der folgendem Zweck dient:

- Austausch über Inhalte und Praxismodelle von Open Access zwischen den Universitätsbibliotheken: z.B. Umgang und Kommunikation mit Forschenden in den Universitäten, Austausch über technische Abläufe und organisatorische Lösungsmodelle
- Unterstützung und Austausch zwischen den Universitätsbibliotheken bei der Einrichtung von Repositorien, Fundingstellen etc.
- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen (z.B. Stellenwert von Hybrid Open Access) und (auf Anfrage) Erarbeitung von Vorschlägen für Policies und Umsetzungsmassnahmen im Bereich Open Access
- Kontakt zu Stakeholdern (z.B. Schweizerischer Nationalfonds, SAMW etc.), ggf. Erteilung von Fachauskünften
- Beratung und Unterstützung des Konsortiums und der KUB in Open Access-Fragen (z.B. Double Dip-Regelungen und Vertragsklauseln), künftig auch Open Access-Lizenzverhandlungen im Bereich Funding etc.
- Umsetzung von Kooperationsprojekten zum Zweck einer verbesserten (gemeinsamen) Infrastruktur und einer effizienten Förderung von Open Access schweizweit (z.B. Prüfung SUK-Anträge)

2. Zusammensetzung des AKOA

- Die KUB-Mitglieder können je eine Open Access-Fachperson aus ihrem Betrieb in den Arbeitskreis delegieren.
- Bedingung für die Teilnahme im Arbeitskreis ist die KUB-Mitgliedschaft und die Bereitschaft der delegierenden Institution, für die Mitarbeit im Arbeitskreis auch Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen.
- Zusätzlich können die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen je einen Vertreter entsenden.
- LIB4RI nimmt mit Gaststatus Einsitz.

3. Organisationsform des AKOA

Der Arbeitskreis gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese der KUB vor, u.a. beinhaltend:

- Leitung des Arbeitskreises, Sitzungsleitung und Kontaktperson zur KUB
- Organisation von regelmässigen Treffen
- Protokollführung und Ablage der Protokolle auf Webseite der KUB

4. Kontaktperson in der KUB zum AKOA

- Der Arbeitskreis informiert die KUB via die Präsidentin/den Präsidenten der KUB über sein Arbeitsprogramm und seine Aktivitäten und spricht sich bezüglich Kommunikation gegen aussen mit dem KUB-Präsidium ab.¹

An der KUB-Sitzung vom 21. Januar 2015 verabschiedet.

¹ Bsp.: ob der AKOA Online-Petitionen o.ä. unterzeichnen darf im Namen der KUB oder der Mitglieder des AKOA